

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Stadt Lüdenscheid**  
**vom xx.12.2004**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am xx.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.
- (2) Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten, Einstellplätze, Radwege sowie Verkehrsinseln.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist sowie alle selbständigen Gehwege und Fußgängerzonen. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung. In Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Zonen ist zu beiden Seiten ein Streifen von je 2 m Breite, an anderen Straßen, an denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, von je 1 m Breite als Gehweg anzusehen.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die nach bisherigen Rechtsvorschriften erteilten Zustimmungen zur Übertragung der Reinigungspflichten gelten weiter.

### **§ 3 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

### **§ 4 Reinigung**

- (1) Die Reinigung umfasst neben der Winterwartung die Beseitigung von Kehricht (z. B. Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Dabei ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehricht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.
- (2) Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	überwiegende Verkehrsbedeutung
I	Fußgängergeschäftsverkehr,
II	innerörtlicher Verkehr,
III	überörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr,
IV, V, VI, VII	Anliegerverkehr.
VIII	innerörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr

- (4) Die Reinigungspflicht und die Reinigungshäufigkeit der öffentlichen Straßen werden für die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

Reinigungsklasse	Reinigungspflicht und -häufigkeit
I	durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal;
II und IV	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal;
III	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal;
V	durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich;
VI	durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich;
VII	durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII	durch die Stadt die Fahrbahn und die Gehwege zweimal wöchentlich.

- (5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, dazu zählt auch starker Laubfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 5 Winterwartung**

- (1) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen.
- (2) Werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind innerhalb einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags grundsätzlich umgehend nach 7:00 Uhr, sonn- und feiertags grundsätzlich umgehend nach 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Gehwege und gefährliche Stellen z. B. auf Treppen, Rampen, Brücken oder bei starkem Gefälle sind auf der gesamten Länge in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (ca. 1 Meter) von Schnee und Glätte freizuhalten. Zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte sind grundsätzlich abstumpfende oder auftauende Streumittel zu verwenden.
- (4) Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Materialien enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (5) An Straßeneinmündungen ist am Rand des Gehweges ein mindestens 1 Meter breiter Streifen als Durchlass für Fußgänger freizuhalten. An Haltestellen für öffentliche Ver-

kehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. In diesen Bereichen darf der Schnee nicht am Rand der Gehwege zur Fahrbahn hin gelagert werden.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder der Fahrbahn gelagert werden.

## **§ 6 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NW. Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung von Straßen oder Straßenteilen entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die Erbbauberechtigten, deren Grundstücke durch die zu reinigenden öffentlichen Straßen erschlossen werden. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der ersten regelmäßigen Reinigung durch die Stadt folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung durch die Stadt eingestellt wird.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes und der Häufigkeit der Reinigung berechnet.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Frontlänge des Grundstückes entlang der zu reinigenden öffentlichen Straßen.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, so wird bei der Berechnung anstelle der Straßenfrontlänge bzw. zusätzlich zur Straßenfrontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder im Verhältnis zu den anderen Seiten im kleinsten Winkel zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Für den Fall, dass eine Verlängerung in zwei Richtungen möglich ist, ist die Verlängerung des Straßenteiles maßgeblich, der zum Stadtzentrum weist.

- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen der Berechnung zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes im Sinne des § 3 Absatz 1 möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung zugrunde gelegt, wenn die Straßenfrontlänge auf andere Art nicht genauer ermittelt werden kann.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reini-  
gungsklassen

I	=	21,23 Euro,
II	=	5,13 Euro,
III	=	7,59 Euro,
IV	=	3,80 Euro,
V	=	2,57 Euro,
VI	=	2,57 Euro,
VII	=	1,34 Euro,
VIII	=	12,51 Euro.

- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lüdenscheid nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Unterbrechung der Reinigung**

Ein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz besteht nicht bei Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere bei Straßenbauarbeiten, die innerhalb von 3 Monaten nach Errichtung der Baustelle abgeschlossen sind. Das gilt auch bei vorübergehendem Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer an die Stadtkasse zu zahlen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Reinigungspflichten nach § 2, § 4 oder § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Für das Verfahren im Sinne des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWIG ist der/die Bürgermeister/in.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1997 in der Fassung vom 17.12.2003 außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2004

Der Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung**  
**über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Straßen der Reinigungsklasse I:**

**Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.**

Altenaer Straße	Fußgängerzone von Sternplatz bis zur Einfahrt Rathausinnenhof
Corneliusstraße	von Wilhelmstraße bis Wendeplatz (ca. 25 m)
Freiherr-vom-Stein-Straße	von Wilhelmstraße bis Grabenstraße
Grabenstraße	von Wilhelmstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße
Jockuschstraße	von Wilhelmstraße bis Im Ort
Karussellplatz	
Knapper Straße	von Sternplatz bis Friedrichstraße
Kölner Straße	von Sauerfelder Straße bis Sternplatz
Kommandantenstraße	
Rathausplatz	
Römergasse	
Schemperstraße	
Schillerstraße	von Wilhelmstraße bis Wendeplatz
Sterngasse	
Sternplatz	
Turmstraße	von Wilhelmstraße bis Kommandantenstraße
Wilhelmstraße	

**Straßen der Reinigungsklasse II:**

**Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.**

Bayernstraße	
Berliner Straße	
Brockhauser Weg	
Brüderstraße	
Frankenstraße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	von Grabenstraße bis Sauerfelder Straße
Friedhofstraße	
Friedrichstraße	
Friesenstraße	von Frankenplatz bis Bayernstraße
Glatzer Straße	
Grabenstraße	ab Freiherr-vom-Stein-Straße bis Hochstraße
Honseler Bruch	
Honseler Straße	von Worthstraße bis Honseler Bruch
Kalver Straße	
Kurze Straße	
Leifringhauser Straße	von Bräuckenstraße bis Buschweg
Lessingstraße	
Martin-Niemöller-Straße	
Mathildenstraße	
Mozartstraße	
Parkstraße	ab Lösenbacher Straße bis Volmestraße
Paulmannshöher Straße	
Platehofstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Reckenstraße	
Sachsenstraße	
Schillerstraße	ab Wendeplatz Fußgängerzone bis Hochstraße
Schlittenbacher Straße	
Schützenstraße	
Staberger Straße	
Südstraße	von Kurze Straße bis Talstraße
Versestraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Wehberger Straße	
Wermecker Grund	
Westfalenstraße	von Kölner Straße bis Sachsenstraße
Wiesenstraße	
Worthstraße	
Zum Weißen Pferd	



**Straßen der Reinigungsklasse III:**

**Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.**

Altenaer Straße	von Rathausinnenhof innerhalb geschlossener Ortslage
Bahnhofstraße	
Bräuckenstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Buckesfelder Straße	
Halver Straße	innerhalb geschlossener Ortslage
Heedfelder Straße	von Knapper Straße bis Im Olpendahl
Herscheider Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Hochstraße	von Oberstadttunnel bis Bräuckenkreuzung ohne den Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Humboldtstraße	
Im Grund	innerhalb geschlossener Ortslage
Im Olpendahl	
Kluser Straße	von Kluser Platz bis Wiesenstraße
Kölner Straße	von Sauerfelder Straße bis Talstraße (innerhalb geschlossener Ortslage)
Lennestraße	
Lösenbacher Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Lösenbacher Straße	von Jahnstraße bis Parkstraße
Parkstraße	von Knapper Straße bis Lösenbacher Straße
Rahmedestraße	
Rathaustunnel	
Sauerfelder Straße	
Talstraße	innerhalb geschlossener Ortslage, ausgenommen die Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13 ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße
Thünenstraße	
Volmestraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Werdohler Landstraße	innerhalb geschlossener Ortslage
Werdohler Straße	von Werdohler Landstraße bis Oberstadttunnel ohne den Straßenbogen, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Weststraße	
Worthplatz	

**Straßen der Reinigungsklasse IV:**

**Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.**

Albrechtstraße	
Alsenstraße	
Alte Rathausstraße	
Altgasse	
Am Reckenstück	
Bahnhofsallee	
Am Drostenstück	
Am Fuhrpark	
Am Gölling	
Am Grünewald	
Am Neuen Haus	
Am Ramsberg	bis Haus-Nr. 112, ohne abgehängtes Straßenstück zur Kölner Straße (bei den Haus-Nr. 1 bis 3)
Annengasse	
Augustastrasse	
Breitenfeld	
Breitenloher Straße	
Breslauer Straße	
Bromberger Straße	
Corneliusstraße	ab Parkplatz (außer Fußgängerbereich)
Danziger Weg	
Dukatenweg	
Düppelstraße	
Elbinger Straße	
Freiherr-vom-Stein-Straße	ab Sauerfelder Straße bis Talstraße
Gartenstraße	
Gasstraße	
Graf-Engelbert-Platz	
Graf-von-Galen-Straße	
Gustav-Adolf-Straße	ab Friedhofstraße Haus-Nr. 4 / 4 a
Hagedornskamp	
Hasleystraße	
Hermannstraße	
Herzogstraße	
Hohfuhrstraße	
Honseler Straße	von Honseler Bruch bis Worthnocken
Hotopstraße	
Im Hasley	
Im Ort	
In der Landwehr	
Jahnstraße	
Jockuschstraße	ab Im Ort
Kaiserallee	
Karlsbader Weg	
Karlstraße	
Karolinenstraße	
Kerksigstraße	
Kirchplatz	
Königsberger Straße	
Körnerstraße	

Krumme Gasse	
Lindenau	
Loher Straße	
Lösenbacher Straße	von Knapper Straße bis Jahnstraße
Ludwigstraße	
Luisenstraße	
Lutherstraße	
Marienstraße	
Memeler Weg	
Mittelstraße	
Neugasse	
Nordstraße	
Overbergstraße	
Paulinenstraße	
Peterstraße	
Philippstraße	
Ringmauerstraße	
Rostocker Straße	
Saarlandstraße	
Schättekopf	
Sedanstraße	
Spichernweg	
Straßburger Weg	
Südstraße	von Sauerland-Center bis Kurze Straße
Theodor-Schulte-Platz	
Thünenstraße	ab Fußgängerzone bis Humboldtstraße
Turmstraße	ab Kommandantenstraße bis Schillerstraße
Weißenburger Straße	
Wermecker Weg	
Westfalenstraße	ab Sachsenstraße bis Parkstraße
Winkhauser Straße	
Worthnocken	

**Straßen der Reinigungsklasse V:**

**Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.**

Ahornweg  
Alte Wache  
Am Bierbaum  
Am Brockhauser Quell  
Am Brutenberg  
Am Ebbeblick  
Am Flachsacker  
Am Hang  
Am Hilgenhaus  
Am Hundebrink  
Am Lehmberg  
Am Mühlenberg  
Am Nattenberg  
Am Rahmedequell  
Am Ramsberg

ab Haus-Nr. 112 bis Einmündung zur  
Lohmühlenstraße

Am Räther  
Am Ravenshagen  
Am Schäferland  
Am Südhang  
Am Waldberg  
Am Weiten Blick  
Am Wendelpfad  
Am Wiesenhang  
Am Willigloh  
Amselweg  
An den Husareneichen  
An den Tannen  
An der Eveke  
An der Friedensschule  
An der Heerwiese  
An der Mehr  
An der Schnappe  
An der Steinert  
Angelnweg  
Annabergstraße  
Asenberg  
Asterweg  
Auf'm Aul  
Bachstraße  
Bataverweg  
Bergstraße  
Birkenweg  
Blücherweg  
Bodelschwinghstraße  
Bonhoefferstraße  
Brahmsweg  
Bremecker Weg  
Brüderweg

ohne die Zuwegung zum Haus-Nr. 18b

Brukterer Weg	
Brunestraße	
Buchfinkenweg	
Burgunderweg	
Buschhauser Weg	bis Am Galgenberg
Buschweg	bis Sonderfelder Weg
Carl-Berg-Weg	
Claudiusstraße	
Cranachweg	
Dammessiepen	
Dammstraße	
Dannenbergstraße	
Dickestraße	
Diebesweg	
Drosselweg	
Duisbergweg	
Dulmecker Weg	
Dürerweg	
Eduardstraße	
Eichenweg	
Elisabethstraße	
Elsa-Brändström-Straße	
Esberghang	
Esbergweg	
Eulenweg	bis zur Schule
Europa-Allee	
Fabiolastraße	
Feldstraße	
Fliednerstraße	
Fontanestraße	
Freisenbergstraße	
Friedrich-Wilhelm-Straße	
Friesenstraße	
Fuelbecker Straße	
Germanenstraße	
Gersbeuler Straße	
Gevelindorfer Straße	
Gluckstraße	
Gneisenaustraße	
Goethestraße	
Gotenstraße	
Grebbecker Weg	
Grenzweg	
Grüner Weg	von Gartenstraße bis Wendeplatz
Gustavstraße	
Gutenbergstraße	
Habbecker Weg	außer Wohnstraße vor Haus Nr. 1 bis 9
Handweiser Straße	
Hardenbergstraße	
Harlingerstraße	
Hasenkamp	
Hebbelweg	
Hebberger Weg	
Heckengang	bis Haus-Nr. 6 links und rechts
Hochstein	

Hoffmeisterstraße  
Höher Weg  
Hohe Steinert  
Holbeinweg  
Hölderlinstraße  
Horryhauser Straße  
Hueckstraße  
Humperdinckstraße  
Hüttenberg  
Im Eichholz  
Im Goseborn  
Im Siepen  
Im Steilhang  
In den Buchen  
In der Mark  
Jüngerstraße  
Kalver Höhe  
Kalver Landweg  
Kampstraße  
Kapellenweg  
Karlshöhe  
Kasernenweg  
Kattenbuscher Straße  
Kerkhagen  
Kettenberg  
Kiefernweg  
Kirchstraße  
Klopstockweg  
Kohlmeisenweg  
Königstraße  
Kösliner Straße ohne Stichwege  
Krähennocken  
Kronprinzenstraße  
Krummscheider Weg  
Langobardenweg  
Laubaner Weg  
Liebigstraße  
Lisztstraße ohne Wohnwege  
Lohmühlenstraße  
Lortzingstraße  
Luisental  
Märkenstück  
Markomannenweg  
Markwiese  
Mittlerer Worthhagen  
Moltkestraße  
Mörikeweg  
Mühlhagener Weg  
Nachtigallenweg  
Nelkenweg  
Nelly-Pütz-Straße  
Neuenhofer Straße von Talstraße bis Am Hundebrink  
Niederwehberg  
Noelleweg  
Normannenweg

Nottebohmstraße	
Nurrehang	
Oberer Worthhagen	
Oberes Willigloh	
Obertinsberger Straße	
Oenekinger Weg	
Opderbeckstraße	bis Haus-Nr. 15
Oststraße	
Othlinghauser Straße	zwischen Mozartstraße und Schubertstraße
Paolaweg	
Paracelsusstraße	
Pieperskamp	
Piepersloher Platz	
Potmecker Weg	
Rathmecker Platz	
Rathmecker Weg	bis Kaukenberger Weg
Regerstraße	
Reinerzer Ring	
Richardstraße	
Richthofenstraße	
Ringstraße	
Röntgenweg	
Rosenweg	bis in Höhe Haus-Nr. 14
Rotkehlchenweg	
Salierweg	
Sauerlandring	
Scharnhorststraße	
Schlachthausstraße	
Schmittenstück	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schumannstraße	ohne Wohnwege
Sonderfelder Weg	bis einschließlich Haus-Nr. 32 / nicht im Bereich zwischen Rehbuschweg und Buschweg
Starenweg	
Steinbrink	
Stettiner Straße	ohne Stichwege
Teutonenstraße	
Thüringerstraße	
Timbergstraße	außer Wohnstraße vor Haus-Nr. 34 bis 38
Tinsberger Schulweg	
Tulpenweg	
Uhlandstraße	
Ulmenweg	
Unterm Freihof	
Unterer Worthhagen	
Untertinsberger Straße	
Verbindungsweg Auf'm Aul - Versestraße	
Viktoriastraße	
Vogelberger Weg	
Wacholderstück	
Wagnerstraße	
Waldenburger Weg	
Waldstraße	
Weberstraße	ohne Wohnwege

Wefelshohler Schulweg  
Wefelshohler Straße  
Westerfelder Weg  
Wichernstraße  
Wielandstraße  
Wiesmannstraße  
Wikingerweg  
Wildmecke  
Wilhelm-Busch-Straße  
Zaunkönigweg  
Zum Stucken  
Zum Tümpel  
Zum Westerfeld  
Zur Normandie

**Straßen der Reinigungsklasse VI:**

**Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege jeweils vierzehntäglich.**

Domgasse  
Eupener Steig  
Goldene Ecke  
Grüner Weg  
Ostkamp

von Hochstraße bis Wendeplatz

**Straßen der Reinigungsklasse VII:**

**Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.**

Alemannenstraße  
Altheider Straße  
Am Eisenberg  
Am Galgenberg  
Am Gartenhang  
Am Gehäge  
Am Grünen Ufer  
Am Hang  
Am Heicken  
Am Hoberg  
Am Kamp  
Am Köpfchen  
Am Langen Acker  
Am Malterscheid  
Am Nocken  
Am Ostenhagen  
Am Ramsberg

ab Haus-Nr. 49

abgehängtes Straßenstück zur Kölner Straße  
(bei den Haus-Nr. 1 bis 3)



Am Rohhammer	
Am Röttgen	
Am Sonnenhang	
Am Stülberg	
Am Westhang	
Am Wittberge	
Am Worthhang	
Am Ziegenkopf	
An der Bellmerlei	
Aßmannstraße	
Auf dem Schüffel	
August-Adamy-Siedlung	
Behringweg	
Blücherweg	Zuwegung zu dem Haus-Nr. 18b
Bozener Weg	
Brandenburger Weg	
Bräuckenhang	
Brauckmannstraße	
Brinker Höhe	
Brucher Weg	
Brucknerstraße	
Brügger Höh	
Brüninghauser Straße	
Buckesfelder Kopf	
Buckesfelder Ring	
Burgweg	
Buschhauser Weg	ab Am Galgenberg
Busch-Jäger-Weg	
Buschloher Straße	
Calderdale Straße	
Cheruskerweg	
Cimbernweg	
Den-Helder-Straße	
Dohlengasse	
Eggenpfad	
Eibenweg	
Eininghauser Weg	
Eulenweg	ab Schule
Falkenhöhe	
Flandernweg	
Flemingweg	
Flotowstraße	
Friedrichstaler Straße	
Görlitzer Straße	
Greifswalder Straße	
Grüberstraße	
Habbecker Weg	nur Haus-Nr. 1 bis 9
Händelstraße	
Haselnußweg	
Haydnstraße	
Heckengang	ab Haus-Nr. 6 bis Wendeplatz
Heerwieser Weg	
Hollmecker Weg	
Honsel (Dorf)	
Hubertusweg	

Hügelstraße  
Husmecke  
Hüttemeisterstraße  
Im Langen Hahn  
Im Schemm  
Im Schmidt'schen Kamp  
Im Stoberg  
Im Volksfeld  
Im Wiesental  
Im Winkel  
Jütenweg  
Kalkofenweg  
Kerkhagener Weg  
Kiebitzweg  
Lange Sicht  
Lärchenweg  
Leifringhauser Straße von Buschweg bis Ortsausgangsschild  
Leuvenstraße  
Lienenkämper Straße  
Markhahn  
Mengelsiepen  
Neuenhofer Straße von Am Hundebrink bis Ortsausgangsschild  
Niedersteinanlage  
Nietenberger Weg  
Noltestraße  
Obere Schlämke  
Ohler Weg  
Opderbeckstraße ab Haus-Nr. 16  
Ostendorfstraße  
Othlinghauser Straße von Schubertstraße bis Mühlenweg  
Pferdekamp  
Posener Weg  
Preußborn  
Rathmecker Weg ab Kaukenberger Weg  
Reichenberger Straße  
Robert-Koch-Weg  
Romillystraße  
Rotdornweg  
Rugierweg  
Schiefe Ahelle  
Schlade bis Haus-Nr. 7 / 12  
Schnepperstraße  
Schönecker Straße  
Siedlungsweg  
Sonderfelder Weg im Bereich vom Rehbuschweg bis Buschweg  
Sperlingweg  
Stichstraße der Lisztstraße, die zu den Häusern Nr. 41 b - f führt  
Stichstraße zwischen den Häusern An den Tannen 5 und 7  
Stichwege der Kösliner Straße  
Stichwege der Stettiner Straße  
Stichwege des Westerfelder Wege  
Stieglitzweg  
Stralsunder Weg  
Stülbergring  
Stüttbergweg

Stüttinghauser Ringstraße	
Taganrogstraße	
Talstraße	Zuwegung zu den Haus-Nr. 1 bis 13
Tietmecker Weg	
Timbergstraße	nur Haus-Nr. 34 bis 38
Über der Straße	
Untere Schlänke	
Unterm Vogelberg	
Veilchenweg	
Von-der-Marck-Straße	
Vusmecke	
Wahrder Weg	
Wassersteige	
Wauerthang	
Wauertsiepen	
Weg vom Sportplatz Höh bis Parkplatz Firma Hasco	
Weidengrund	
Widukindweg	
Wigginghauser Straße	bis Hollmecker Weg
Zeisigweg	
Zu den Hohlwegen	
Zum Brauberg	
Zum Schierey	
Zur Schönen Aussicht	

**Straßen der Reinigungsklasse VIII:**

**Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.**

Börsenstraße	
Herderstraße	
Hochstraße	von Wilhelmstraße bis Schillerstraße im Bereich des Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Kindergäßchen	
Kluser Straße	von Wiesenstraße bis Humboldtstraße
Knapper Straße	von Christuskirche bis Friedrichstraße
Werdohler Straße	von Eduardstraße bis Wilhelmstraße im Bereich des Straßenbogens, der parallel zum Oberstadttunnel verläuft
Verbindungsweg von Lessingstraße bis Herderstraße	